

und die genaue Execution derselben den Herren Bezirks- und Unter-Statthaltern und ihren Unterbeamten (den Gemeindegammännern) zur besondern Pflicht gemacht, auch die Gemeinderäthe für die ordentliche und beförderliche Stellung der Wachen verantwortlich seyn.

---

**Obrigkeitliche Verordnung vom 4ten Weinmonat 1803, betreffend die möglichste Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadelwäldungen des Cantons Zürich.**

---

Es ist allerdings unzweifelbar, daß seit den unglücklichen Kriegsvorfällen von 1799 in den Nadelwäldungen mehrerer Landes-Gegenden des Cantons Zürich theils durch das Rundumschälen der Rinde an einer sehr beträchtlichen Anzahl besonders von Roth-Tann-Stämmen, theils durch die Verbäue und andere Holzverderbliche Unternehmungen, die Ansteckung derselben durch die sogenannten Borkenkäfer in solchem Maaße erfolgt ist, daß von dieser Landplage ein nicht zu berechnender Schaden erwartet werden muß,

wenn nicht mit der möglichsten Beförderung und der rastlosesten Thätigkeit diejenigen Mittel angewendet werden, welche geeignet sind, diesem Uebel Einhalt zu thun.

Die Landes-Regierung hat desnahen nichts angelegneres, als, nach dem nützlichen Beispiel anderer Regierungen, diese Mittel anzuwenden, um unsern Kanton von einer so verderblichen Landplage zu befreien, und einer schrecklichen Holzverwüstung, aus welcher nothwendig ein gänzlicher Mangel dieser Holzgattung entstehen müßte, mit möglichster Geschwindigkeit zu steuern.

Sie macht es sich demnach zur angelegenen Pflicht, die diesfalls erforderlichen Maaßregeln durch nachstehende Landesväterliche Verordnung kund zu machen, von welcher Sie sich die getroste Hoffnung machen darf, daß jede Gemeinde, jede Holzgenosssamme und jeder Partikular sich die pünktliche Erfüllung derselben alles Ernstes um so mehr werde angelegen seyn lassen, als die höchst traurigen Folgen, welche die unvollkommene Beobachtung der frühern diesfälligen Verordnungen, und besonders der von der gewesenen Regierungskommission im abgewichenen Frühjahr bekannt gemachten Warnung gehabt hat, sattsam am Tage liegen.

## I.

Es soll den sämtlichen Gemeinds-Ämmännern

obliegen, in den nächsten sechs Tagen nach Empfang dieser obrigkeitlichen Verordnung, an den verordneten Forst-Inspektor die schriftliche Anzeige gelangen zu lassen, ob sich in irgend einer Nadelwaldung ihres Gemeind-Bezirks mehr oder mindere Spuren des Borkenkäfers vorfinden; zu welchem Ende sie von den Förstern ihres Gemeind-Bezirks die nöthigen Erkundigungen sogleich einziehen werden.

## I I.

Es ist dem verordneten Ober-Forst-Inspektor obrigkeitlich aufgetragen, alle von dem Borkenkäfer angesteckten Staats-, Gemeind- und Privat-Waldungen hiesigen Kantons theils persönlich zu untersuchen, theils durch den ihm eigens zugegebenen Forstmeister und einige selbst auszuwählende sachkundige Cantonal-Förster auf das genaueste untersuchen zu lassen, mit der fernern gänzlichen Vollmacht, die angesteckten einzelnen Holzstämme oder ganzen Waldungs-Bezirke, so weit es die nöthige Sicherung vor künftigem Schaden erheischt, sogleich auf der Stelle zum Fällen anzuzeichnen. Vor Ende des nächstkünftigen Wintermonats hat gedachter Forst-Inspektor einen vollständigen amtlichen Bericht über seine und seiner Gehülfen diesfällige Berrichtungen schriftlich an die hiezu verordnete Regierungskommission einzuliefern; alles in derjenigen Form und Weise, wie

solches in der ihm diesfalls eigens zugestellten Instruktion des nähern enthalten ist.

### I I I.

Bei jeder solch vorzunehmender Waldungs-Visitation sollen persönlich zugegen seyn, und von dem visitierenden Forstbeamten dazu eingeladen werden :

- a) Der Gemeind = Ammann des Orts, dem ein schriftliches und zwar spezifizirtes Verzeichniß der zum Fällen angezeichneten ganzen Waldbezirke oder einzelnen Holz = Stämme sogleich zu Handen zu stellen ist.
- b) Ein Mitglied des Gemeindraths.
- c) Ein Vorsteher der Holzgenossenschaft in denjenigen Gemeinden, wo sich dergleichen Holzgenossen = Waldungen vorfinden.
- d) Die Förster der zu untersuchenden Waldungen; sey es, daß dieselben dem Staat, einer Gemeinde, einer Genossenschaft oder einzelnen Privaten zugehören.

### I V.

Dem Gemeind = Ammann soll es obliegen, gleich nach geschעהener Holzauszeichnung, sowohl an den Gemeindrath und die allfällige Holzgenossen = Vorstehererschaft, als auch an die betreffenden Privat = Waldbesitzer das amtliche Ansuchen zu

vorschriftmäßiger Erfällung des angezeichneten Holzes ergehen zu lassen. Den Gemeinds-Ammännern ist überhaupt die amtliche Aufsicht über die genaue Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung andurch förmlich aufgetragen, und zur besondern Pflicht gemacht, im Fall die Befolgung derselben abseiten der Gemeinde oder irgend eines Privat-Waldegenthümers Hindernisse finden sollte, hiervon ohne Vershub dem verordneten Forst-Inspektor zu fernerer angemessener Verfügung schriftlichen Bericht zu erstatten.

## V.

Alle Gemeinden, Holzgenossenschaften und Privat-Waldegenthümer haben beim Abschlagen und Abführen, des auf obige Weise angezeichneten Holzes, nachfolgende Vorschrift zu beobachten:

1. Das Fällen desselben soll nicht früher als in Mitte des Wintermonats seinen Anfang nehmen, und in Mitte des Hornungs gänzlich vollendet seyn, wellen diese gewöhnliche Jahreszeit der strengsten Winterkälte und des gefrorenen Bodens, weit aus die vorzüglichste, wo nicht die einzige Zeit ist, während welcher auf die Ausrottung des Borkenkäfers mit vollständigem Erfolg gewürkt werden kann.

2. Von jedem gefällten Holz-Stamme, der sich auch nur im mindesten vom Borkenkäfer wirk-

Uch angestekt findet, muß sogleich die Rinde sorgfältig abgeschält, und solche ohne Vershub auf dem nemlichen Platz mit gehöriger Sorgfalt zu Asche verbrannt werden; das nämliche Abschälen und Verbrennen der HolZRinde wird auch mit den stehenbleibenden Wurzelstöcken der abgeschlagenen Holzstämme vorgenommen; alles auf Weise, wie von den zur Visitation verordneten Forstbeamten den Förstern diesfalls die nähere Anleitung mündlich an Ort und Stelle ertheilt werden wird.

3. Da es zu Erzielung und Beförderung des nöthigen Holznachwaches höchst wünschenswerth ist, daß die abgeschlagenen Waldbezirke ohne langen Aufschub von dem gefällten Holz geräumt werden, so wird verordnet, daß diese Holzabfuhr, so viel es je der Umfang der abgeschlagenen angestekten Waldungs-Reviere und die Kräfte der Gemeinden oder Privaten gestatten, möglichst beschleuniget, einzelne vom Borkenkäfer angegriffene Stämme aber, ohne Vershub aus der Waldung geschafft werden sollen.

4. Alle und jede in den Waldungen zerstreut umherliegenden Nadelholz-Stämme ehervoriger Holzschläge, deren versaulende Rinde nur allzu oft schon zu Entstehung des Borkenkäfers und anderer verderblicher Insekten die nächste Veranlassung gewesen ist, sollen während der Wintermonate, gleich wirklich angestektem Holz, außer Waldung geschafft und dergleichen gefährliche Nach-

lässigkeit von den Vollziehungsbeamten und den Förstern in Zukunft nicht weiter geduldet werden.

5. Alle und jede diese vorschristliche Bestimmungen beziehen sich auch auf die Staats-Waldungen und sollen sich die obrigkeitlichen Förster zu vorleuchtendem Beispiel ganz besonders angelegen seyn lassen, denselben in allweg ein pflichtmäßiges Genügen zu leisten, auch alle von dem Forst-Inspektor an sie gelangenden Aufträge auf das pünktlichste zu erfüllen.

## VI.

Den Förstern insgemein soll obliegen, während der ganzen Dauer des Holzfallens täglich bey den Arbeitern zugegen zu seyn, und denselben in allweg mit der nöthigen Anleitung an die Hand zu gehen, auch nicht zu dulden, daß von den im 4ten Artikul gegenwärtiger Verordnung bestimmten Vorschriften nur im geringsten abgewichen werde. Nöthigenfalls haben sie sich zu erforderlicher Hülfe an den Gemeinds-Ammann zu wenden, in dessen Pflichten die diesfällige nähere Aufsicht besonders liegt.

## VII.

Sollten sich bey den nächstvorzunehmenden Waldungs-Bisitationen hie oder da ganze an einander hängende Waldbezirke in einem solchen

Beträchtlichen Umfang von dem Borkenkäfer angegriffen sind, daß die selbst eigenen Kräfte der betreffenden Gemeinden oder Partikularen, zu vorschriftmäßiger Fällung und Begräumung alles angegriffenen Holzes nicht hinreichen, so hat der verordnete Forst-Inspektor, nach eingenommenem persönlichem Augenschein, in seinem amtlichen Bericht hiervon besondere und ausführliche Anzeige zu thun, damit die Landesregierung sich in Stand gesetzt sehe, dergleichen Gemeinden oder Privaten durch besondere Veranstaltung die allenfalls benöthigte Beyhülfe angedenken zu lassen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

### VIII.

Um sich von der genauen Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung möglichster maßen zu versichern, soll der Kantons-Forst-Inspektor theils persönlich, theils durch seine Eingangs benannten Forstbeamteten alle diejenigen Waldungen in welchen laut dem ersten Artikul allernächst eine Forst-Visitation statt finden solle, vor Ende des nächst bevorstehenden Hornungs neuerdings auf das sorgfältigste durchgehen und genau darauf Acht schlagen, ob alles im Spätjahr zum Fällen angezeichnete Holz wirklich gefällt und dabei zu allweg nach der im 4ten Artikul enthaltenen Vorschrift gehandelt worden seye. Sollte sich in irgend einer Waldung noch eine mehrere



oder mindere Zahl angelegter Holzstämme stehend oder liegend befinden, so ist solches getreu und umständlich zu verzeichnen, aus allen diesen Verzeichnissen gleich nach vollendeter Waldungs-Visitation von dem Forst-Inspektor ein amtlicher Bericht zu verfertigen und selbiger im Lauf des Märzmonats unfehlbar an die betreffende Regierungs-Commission zu weiterer Verfügung einzuliefern.

Diese Regierungs-Commission ist anmit zum voraus beauftragt, nicht nur das zum Schaden stehen oder liegen gebliebene Holz auf Kosten der fehlbaren Gemeinde, Holzgenossenschaft oder Partikularen sogleich fällen, und ausser Waldung bringen zu lassen, sondern auch des fernern begwältiget, die fehlbaren Gemeind-Räthe, Holzgenossen-Vorsteher, oder Privaten als Ungehorsame und als muthwillige Urheber eines Landesverderblichen Schadens vor den betreffenden Bezirksgerichten durch den öffentlichen Ankläger förmlich zu belangen.

Sollten obrigkeitliche Förster sich dergleichen strafbare Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind dieselben zum voraus ihres Postens verkurstigt erklärt, mit Vorbehalt, je nach Bewandtniß der Umstände annoch das weiter nöthig findende gegen sie zu verfügen.

## IX.

Es ist allen und jeden Förstern hiesigen Kan-

tons, so wie auch allen Privat = Waldbesitzern, deren Waldungen nicht unter der Besorgung irgend eines Försters stehen, bey persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht auferlegt, auf den Fall sich im Lauf des nächstkommenden Frühlings oder späterhin irgendwo wieder neue Spuren des Borlentäfers äussern sollten, hiervon ohne einigen Verschuß dem Gemeinds-Ammann Nachricht zu ertheilen, welcher die amtliche Obliegenheit haben solle, die zuverlässige Anzeige, wo und wie viel Holzstämme jeder Art sich wieder neu angesteckt finden, mit möglichster Beförderung an den Kantons-Forst-Inspektor schriftlich gelangen zu lassen. Dem amtlichen Befinden dieses letztern ist es sodann anheim gestellt, je nach Beschaffenheit der Bitterung und der Lokalumstände, dergleichen neu angesteckte einzelne Holzstämme entweder, (jedoch dies nur bey feuchter Bitterung) im May und August, als zur Zeit der ersten und zwoyten Borlentäferbrut, abschlagen zu lassen, oder aber damit bis auf nächstkommenden Winter zuzuwarten.

## X.

Da das Befinden aller erfahrenen Forstmänner in und ausser Lands darin übereinstimmt, daß das hie und da auch in hiesigem Canton nicht wenig im Schwang gehende schädliche Miefen, Laubrechen, Erd- und Rothhauffcharren, das unregelmäßige Harzen und das übertriebene Auf-

stücken der Aeste in den Waldungen zu Erkrankung des Holzes und mittelst dessen zu Beförderung und Verbreitung des verderblichen Borkentäfers sehr vieles beitragen kann, so wird in gegenwärtiger Verordnung, dieser schädlichen Mißbräuche halber, neuerdings diejenige Warnung und dasjenige Verbot bestätigt, welches diesfalls bereits in ältern Waldmandaten enthalten ist.

## XI.

Diese gegenwärtige Verordnung, worvon eine hinlängliche Anzahl Exemplare den sämtlichen Vollziehungs-Beamten, und sämtlichen Förstern des hiesigen Cantons zu ihrem wissentlichen Verhalten zu Handen zu stellen ist, soll in allen ihren Bestimmungen so lange dauern, als die Landesregierung solches den Zeitumständen und ihrer aufhabenden pflichtmäßigen Sorge für die mögliche Rettung der so sehr bedroheten Nadel-Waldungen angemessen erachten wird.